

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

140

Dr. Ruffarth

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Tarifvertrag zur Neuordnung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder und der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Juli 1962 (TV): §§ 1, 2 (II, VergGr. IV a Buchstabe a)

Leitsätze:

Für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Buchstabe a TV kommt es allein auf die dort genannten Übersetzungsarbeiten schwieriger Texte an. Nur wenn der Angestellte solche Tätigkeiten ausschließlich oder überwiegend ausüben hat, ist seine Tätigkeit nach dieser Vergütungsgruppe zu bewerten.

Aktenzeichen: 4 AZR 106/67

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1967

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

140

Verkündet am
13. Dezember 1967

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zverenz und Strempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1966 - 6 Sa 493/64 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s . w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde ab 23. November 1950 bei der Finanzverwaltung des beklagten Landes angestellt. Er war überwiegend, lange Zeit hindurch sogar ausschließlich mit fremdsprachlichen Arbeiten befaßt. Wegen seiner englischen Sprachkenntnisse wurde er auch immer wieder von anderen Dienststellen der Finanzverwaltung als Übersetzer und Dolmetscher in Anspruch genommen. Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VI b TO.A und ab 1. August 1951 Vergütung nach VergGr. V b TO.A. Ab 1. September 1959 richteten sich seine Bezüge nach VergGr. IV b TO.A/BAT.

Der Kläger begehrt Feststellung, daß ihm ab 1. September 1962 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zusteht und ihm der dieser Vergütungsgruppe entsprechende Tarifurlaub zu gewähren ist. Er behauptet, er erfülle mit seiner überwiegenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT in der Fassung des ab 1. September 1962 in Kraft getretenen Tarifvertrages vom 12. Juli 1962 über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder und der Stadtgemeinde Bremen (TV vom 12. Juli 1962). Die von ihm übersetzten Texte böten wegen ihres überwiegend technischen und juristischen Inhalts stilistisch, syntaktisch, terminologisch und grammatikalisch besondere Übersetzungsschwierigkeiten; er würde solche Texte nicht übersetzen können, wenn er nicht auf mehreren einschlägigen wissenschaftlich und technisch schwierigen Fachgebieten ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen besäße. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der verlangten Vergütungsgruppe erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt und den Wert des Streitgegenstandes auf 16000,-- DM festgesetzt. Mit der Revision

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Der Kläger begehrt Vergütung nach VergGr. IV a BAT in der Fassung des TV vom 12. Juli 1962. Nach § 1 dieses Tarifvertrages gelten die dort in § 2 TV aufgeführten Tätigkeitsmerkmale nur für solche Angestellte, die ausschließlich oder überwiegend mit den aufgeführten Tätigkeiten beauftragt sind. Das bedeutet, daß es für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Buchstabe a allein auf die dort genannten Übersetzungsarbeiten schwieriger Texte ankommt. Denn nur wenn der Kläger solche Tätigkeiten ausschließlich oder überwiegend verrichtet, ist seine Tätigkeit nach dieser von ihm begehrten Vergütungsgruppe zu beurteilen. Aus dem angefochtenen Urteil geht nicht mit der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit hervor, ob das Landesarbeitsgericht eine solche Tätigkeit der Übersetzung schwieriger Texte als überwiegende Tätigkeit des Klägers der Bewertung zugrunde gelegt hat. Das Landesarbeitsgericht geht zwar davon aus, daß mit den vom Sachverständigen vorgelegten schriftlichen Unterlagen 70 v. H. der Tätigkeit des Klägers belegt seien. Aus der Zusammenstellung im Gutachten des Sachverständigen ergibt sich aber, daß darin auch leichte und mittelschwere Übersetzungsarbeiten enthalten sind. Die weiteren, vom Landesarbeitsgericht mit einem Umfang von 30 v. H. der Gesamtarbeitszeit angenommenen Tätigkeiten betreffen Telefonate, Rückfragen, Vortrags- und Besprechungsvorbereitungen, klärende Gespräche, Erläuterung von Bauplänen, Studium von Vorschriften, Übersetzung von Firmenprospekten und Reinschriften der Übersetzungen. Diese Tätigkeiten umfassen nur teilweise Übersetzungsarbeiten und können nur soweit es sich um schwierige Übersetzungsarbeiten handelt zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob der Kläger überwiegend die in VergGr. IV a Buchstabe a genannte Tätigkeit verrichtet. Alle



- 4 -

anderen Tätigkeiten scheiden für die Beurteilung aus. Auch die Grundsätze, die in der Entscheidung des Senats BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A niedergelegt sind, spielen dann keine Rolle, wenn festgestellt werden kann, daß der Kläger im Sinne von § 1 TV vom 12. Juli 1962 mit seiner Überwiegenden Tätigkeit, d. h. zu mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit, Aufgaben verrichtet, die der VergGr. IV a Buchstabe a BAT entsprechen. Nur wenn das nicht der Fall sein sollte, ist weiter zu prüfen, ob mit den allein maßgeblichen Tätigkeiten der Übersetzung schwieriger Texte andere Aufgaben in einem derart untrennbaren Zusammenhang stehen, daß ihre Erledigung der zu bewertenden Tätigkeit mit hinzugerechnet werden kann. Der Kläger könnte dann durch die ebenso zu bewertende "Zusammenhangstätigkeit" gegebenenfalls erreichen, daß die danach einheitlich zu bewertende Tätigkeit den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit ausmacht und die Anforderungen des § 1 TV vom 12. Juli 1962 erfüllt. Dabei ist weiter vom Landesarbeitsgericht noch nicht hinreichend beachtet worden, daß nur solche Tätigkeiten als "Zusammenhangsarbeit" der zu bewertenden Tätigkeit hinzugerechnet werden dürfen, die mit der in VergGr. IV a Buchstabe a genannten Tätigkeit zusammenhängen. Deshalb können z. B. nicht sämtliche Reinschriften als Zusammenhangstätigkeit der maßgeblichen Arbeitszeit zugerechnet werden, sondern nur solche, die zur Übersetzung der in VergGr. IV a Buchstabe a genannten schwierigen Texte erforderlich sind.

Erst wenn feststeht, daß die Tätigkeit des Klägers zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit oder aufgrund der damit untrennbar zusammenhängenden Aufgaben nach VergGr. IV a Buchstabe a zu bewerten ist, ist weiter zu prüfen, ob der Kläger auch schwierige Texte in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in die Fremdsprache, d. h. hier in die englische Sprache, einwandfrei und zuverlässig übersetzt hat. Das Landesarbeitsgericht geht insoweit zutreffend davon aus, daß "in nicht unerheblichem Umfange" gleichbedeutend ist mit der Klammerdefinition in VergGr. VI b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Das bedeutet, daß der Um-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fang deutlich näher an 1/4 als an 1/5 der zu bewertenden Tätigkeit heranreichen muß (BAG AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht rügt aber die Revision, daß aus der zusammenfassenden Auswertung des Gutachters, auf der die Feststellungen des angefochtenen Urteils beruhen, nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden kann, wie die Seitenzahlen der Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische berechnet wurden und wie die Prozentsätze der Übersetzungen schwieriger Texte aus der deutschen in die englische Sprache im einzelnen errechnet worden sind. Nirgends ist erkennbar, ob die vom Gutachter in Spalte 9 der zusammenfassenden Auswertung genannten Seitenzahlen nur die nach VergGr. IV a Buchstabe a geforderten schwierigen Texte erfassen, oder ob darin auch andere, leichtere Texte enthalten sind. Mit Recht hebt die Revision weiter hervor, daß möglicherweise die schwierigen Texte deutsch/englischer Übersetzungsarbeiten in Spalte 9 der zusammenfassenden Auswertung des Gutachters bereits verdoppelt worden sind, denn der Gutachter gibt auf Seite 4 seines Gutachtens an, daß Einigkeit darüber erzielt wurde, jeweils eine Seite schwierigen Textes gegenüber den anderen leichteren Texten zeitlich doppelt zu bewerten. Das kann sich auch auf die Berechnung der Seitenzahlen für Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische beziehen. Vor allem aber ist nicht auszuschließen, daß die vom Gutachter vorgenommene und vom angefochtenen Urteil übernommene Berechnung der Prozentzahlen schwieriger Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische falsch ist. Der Gutachter hat anscheinend die von ihm berechneten Seiten deutsch/englischer Übersetzungsarbeiten zur Gesamtseitenzahl aller Übersetzungen ins Verhältnis gesetzt. Hierin sind aber zumindest für Übersetzungsarbeiten aus dem Englischen ins Deutsche auch die leichten und mittelschweren Texte mit enthalten; diese nicht schwierigen Texte müssen aber nach dem oben Ausgeführten bei der gesamten Beurteilung der Tätigkeit des Klägers völlig außer Betracht gelassen werden, da es nach § 1 TV vom 12. Juli 1962 allein auf die in VergGr. IV a Buchstabe a genannte Tätigkeit der Übersetzung schwieriger Texte ankommt. Wenn also die vom Gutachter genannten Zahlen der berechneten Seiten der Übersetzungen aus dem Deutschen ins Englische nur



schwierige Texte enthalten sollten und wenn weiter diese Zahlen nicht verdoppelt worden sind, so wären sie zur Spalte 5 der zusammenfassenden Auswertung des Gutachters, nämlich zur Seitenzahl der schwierigen Texte insgesamt, ins Verhältnis zu setzen. Sollte aber der Gutachter die Seitenzahlen der berechneten Seiten der deutsch/englischen Übersetzungen in Spalte 9 der Auswertung schon verdoppelt haben, müßte diese Zahl zur Spalte 6, nämlich der verdoppelten Seitenzahl sämtlicher schwierigen Übersetzungstexte, ins Verhältnis gesetzt werden. Erst dann läßt sich feststellen, ob der Kläger die Voraussetzung erfüllt, daß er auch in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte aus dem Deutschen ins Englische einwandfrei und zuverlässig übersetzt hat.

Dem Revisionsgericht fehlt es mithin an den erforderlichen Anhaltspunkten, um die angegebenen Zahlen und Prozentsätze auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können. Das ist aber erforderlich, damit das Revisionsgericht sich ein Urteil darüber bilden kann, ob das angefochtene Urteil zu Recht angenommen hat, der Kläger habe mit der erforderlichen Überwiegenden schwierigen Übersetzungsarbeit in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte aus dem Deutschen ins Englische übersetzt; nur dann ist die begehrte VergGr. IV a Buchstabe a erfüllt. Schon deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die weiteren Angriffe der Revision gehen dagegen fehl. Zu Unrecht beanstandet das beklagte Land, das Landesarbeitsgericht habe das Vorliegen eines Einfühlungs- und Vorstellungsvermögens auf mehreren einschlägigen wissenschaftlich oder technisch schwierigen Fachgebieten im Sinne der Definition der Protokollnotiz zu Abschnitt II des TV vom 12. Juli 1962 nicht für erforderlich gehalten. Das Landesarbeitsgericht brauchte sich mit dieser Voraussetzung nicht mehr auseinanderzusetzen. Der Kläger hatte nämlich, nachdem das beklagte Land in erster Instanz das Vorliegen dieser Voraus-



1410

setzungen bestritten hatte, sich in der Berufungsinstanz in dem Schriftsatz vom 19. November 1964 auf das geradedem beklagten Land im Ergebnis günstige Gutachten des Sachverständigen W berufen, in dem festgestellt worden war, daß der Kläger auf dem umfangreichen und technisch schwierigen Gebiet des Bauwesens mit seinen vielen Sparten (= Fachgebieten) ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen besitzt. Demgegenüber hat das beklagte Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen in der Berufungsinstanz nicht mehr bestritten, so daß das Landesarbeitsgericht diese Behauptung des Klägers zutreffend als unbestritten ansehen konnte.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch den Begriff der schwierigen Texte im Sinne der VergGr. IV a Buchstabe a und der hierzu ergangenen Protokollnotiz zu Abschnitt II nicht verkannt. Wenn auch zunächst von "schwierigeren" Texten in dem Beweisbeschuß vom 15. März 1965 und im Gutachten des Sachverständigen Dr. F

gesprochen wird, ist doch die in der Protokollnotiz zu Abschnitt II unter Ziff. 1 von den Tarifvertragsparteien gegebene Erläuterung dem Begriff "schwierige Texte" zugrunde gelegt worden. Das Landesarbeitsgericht nimmt auch nicht an, daß das Vorhandensein syntaktischer und grammatikalischer Schwierigkeiten bereits zu besonders stilistischen Schwierigkeiten führe, sondern erläutert selbst anhand des von ihm im Urteil wiedergegebenen Textteiles die besonderen stilistischen Schwierigkeiten. Es nimmt diese ebenso im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes rechtsfehlerfrei an, wie es aus der Tatsache, daß der Kläger "Amtsenglisch" übersetzen mußte, das Vorhandensein besonderer grammatikalischer und syntaktischer Übersetzungsschwierigkeiten ohne Rechtsfehler herleitet.

Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob der Kläger überwiegend die in VergGr. IV a Buchstabe a genannte Tätigkeit ausübt. Wenn das der Fall ist, sind nur diese Tätigkeiten zu bewerten und bleiben die anderen Tätigkeiten bei der Überprüfung nach dem Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Buchstabe a außer Betracht. Der Kläger muß von



diesen Tätigkeiten in nicht unerheblichem Umfange, d. h. zu etwa 1/4, auch schwierige Texte aus dem Deutschen ins Englische übersetzen.

Soweit das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben wird, ob der Kläger den Jahresdurchschnitt an Übersetzungen erreicht, den die Übersetzer in den entsprechenden Vergütungsgruppen aufweisen [Protokollnotiz zu Abschnitt II, letzter Absatz], wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls durch Feststellung der Tarifpraxis und auch durch Einholung von Auskünften der Tarifvertragsparteien sich Klarheit verschaffen müssen, ob und wie diese Norm anzuwenden ist. Denn dem strikten Wortlaut nach ist dieses Erfordernis rechtlich nicht erheblich, wie dem Kläger zuzugeben ist. Es kann nämlich nicht durch Überprüfung des Jahresdurchschnitts der Leistungen aller in VergGr. IV a Buchstabe a eingruppierten Übersetzer festgestellt werden, ob auch der Kläger zu Recht in diese Vergütungsgruppe gehört. Einmal steht nicht fest, ob anderen Übersetzern die Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe unter dem Gesichtspunkt der tariflichen Mindestvergütung gewährt wird; zum anderen würde auch die Tätigkeit des Klägers den Durchschnitt der Leistungen von Übersetzern in dieser Vergütungsgruppe mit beeinflussen, wenn er selbst zu Recht dieser Vergütungsgruppe angehören würde. Dem Wortlaut nach stellt damit dieses von den Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz zusätzlich aufgestellte Erfordernis eine Bezugnahme auf sich selbst dar. Ob ein Angestellter, der die VergGr. IV a begehrt, den Jahresdurchschnitt an Übersetzungen erreicht, den die Übersetzer der VergGr. IV a aufweisen, hängt davon ab, ob jeder einzelne dieser Angestellten den Jahresdurchschnitt erreicht, weil er sonst kein Angestellter nach VergGr. IV a sein kann. Das gilt für alle Angestellten dieser Gruppe. Hinzu kommt, daß ein Durchschnitt sich immer aus einem Mehr und Weniger errechnet und damit vorausgesetzt wird, daß eben nicht jeder Angestellte gerade den Jahresdurchschnitt erreicht, sondern der eine mehr, der andere weniger an Übersetzungen aufzuweisen hat. Nur wenn sich aus einer er-



kennbar einheitlichen Tarifpraxis entnehmen läßt, wie dieses Erfordernis gehandhabt wird, z. B., daß die Übersetzungen schwieriger Texte in einer durchschnittlich als normal anzusehenden Zeit zu bewältigen sind, läßt sich dieses Erfordernis als justiziabel ansehen.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Dr. Zwerenz Strempel

